

2201 003

B. 77

VI_ZR_121/60

V e r k ü n d e t
am 5. Dezember 1961
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Firma Auto-I [REDACTED] KG in P [REDACTED]-A [REDACTED],
2. ihrer persönlich haftenden Gesellschafter:
 - a) Hans L [REDACTED] in P [REDACTED]-A [REDACTED],
 - b) Maria L [REDACTED] in P [REDACTED]-A [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die Witwe Marie D [REDACTED],
 2. den am [REDACTED]. [REDACTED] 1951 geborenen Alfred D [REDACTED],
 3. den am [REDACTED]. [REDACTED] 1955 geborenen Elmar D [REDACTED],
- zu 2) und 3) gesetzlich vertreten durch ihre Mutter,
die Klägerin zu 1),
sämtlich in B [REDACTED], Krs. F [REDACTED], Haus Nr. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 5. Dezember 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E.Meyer, Dr. Bode und Heinrich Meyer
für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Beklagten wird das Urteil
des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) - 1. Zivilsenat
in Kassel - vom 12. April 1960 aufgehoben und das Urteil

- 2 -

der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Fulda vom
18. Juni 1959 wie folgt geändert:

Die Klage wird abgewiesen, soweit sie gegen die
Beklagte zu 1) und 2) gerichtet ist.

Die Kosten der Rechtsmittelverfahren werden den
Klägern auferlegt. Die Kosten des ersten Rechtszuges
haben, soweit nicht schon durch das Teil-Versäumnis-
urteil des Landgerichts in Fulda vom 1. Juni 1959
über sie entschieden worden ist, ebenfalls die Kläger
zu tragen.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Der Kraftfahrer Konrad C. aus H. kaufte am 19. März 1958 von der Beklagten Auto-I. KG in P.-A. - im folgenden die Beklagte genannt - einen gebrauchten Personenkraftwagen - Opel-Kapitän, Baujahr 1949 - zum Preise von 450 DM und zahlte sogleich den Kaufpreis. Da der Wagen nicht mehr zugelassen war, verblieb er zunächst bei der Beklagten. Am 3. April 1958 erschien C. in Begleitung des Kraftfahrers Siegfried E. aus H., um den Opel-Kapitän abzuholen und nach H. zu überführen. Der Wagen wurde mit einem roten polizeilichen Kennzeichen versehen, das der Beklagten als Händlerin für Probe- und Überführungsfahrten zugeteilt war (§ 28 StVZO). Ferner übergab die Beklagte ihrem Käufer C. einen besonderen Kraftfahrzeugschein und eine für die Zeit vom 10. März bis 9. April 1958 gültige Steuerkarte.

Auf der Heimfahrt nach H. hielt E. am 1. 1958 auf der Bundesstraße bei H. beim Überholen eines auf der äußersten rechten Straßenseite fahrenden Leichtkraftrades keinen Sicherheitsabstand ein. Er streifte das Kraftrad, das von dem Arbeiter Andreas D., dem Ehemann und Vater der Kläger, gesteuert wurde. D. stürzte und erlitt schwere Verletzungen, an denen er am folgenden Tag starb. E. wurde wegen fahrlässiger Tötung und wegen Unfallflucht rechtskräftig zu einer Gesamtstrafe von 9 Monaten Gefängnis verurteilt.

Die Kläger haben von C. und E. als Halter und Fahrer des Opel-Kapitän sowie von den Beklagten 4.589,95 DM Schadens-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ersatz verlangt und die Feststellung begehrt, daß C und E sowie die Beklagten verpflichtet seien, ihnen allen weiteren Schaden aus dem Unfall ihres Ernährers zu ersetzen. Gegen C und E ist, da sie im Verhandlungstermin nicht erschienen waren, Versäumnisurteil nach Klageantrag ergangen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Die Kläger sind der Ansicht, daß auch die Beklagten für den Unfallschaden einzustehen haben. Sie haben geltend gemacht: Die Beklagten hätten das rote Kennzeichen an C nur aushändigen dürfen, wenn Versicherungsschutz für das Fahrzeug bestanden habe. Das sei aber nicht der Fall gewesen. Die N-Versicherungs-AG, bei der die Beklagte für ihren Händler- und Werkstattbetrieb gegen Haftpflicht versichert ist, hat - wie unstreitig ist - die Übernahme der Deckung verweigert, weil das veräußerte Fahrzeug nicht mehr in der Obhut der Beklagten gewesen sei und deshalb kein Versicherungsschutz mehr bestanden habe. Die Kläger sehen in dem Verhalten der Beklagten einen Verstoß gegen § 25 Abs. 5 StVZO, wonach rote Kennzeichen erst ausgegeben werden dürfen, wenn der Nachweis erbracht ist, daß eine ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht. Sie meinen, diese Bestimmung sei ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB und der Verstoß hiergegen sei auch ursächlich für den eingetretenen Schaden.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten und geltend gemacht: Ihnen sei nicht bekannt gewesen, daß für das Fahrzeug kein Versicherungsschutz bestanden habe. Im übrigen sei § 28 Abs. 5 StVZO kein Schutzgesetz, sondern eine

Ordnungsvorschrift. Aber selbst wenn eine Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB zu bejahen sei, könne sie sich nur auf den Schaden erstrecken, der den Klägern durch das Nichtbestehen einer Haftpflichtversicherung entstehe, also nur auf den Ausfall, der ihnen entstehe, wenn sie von C [REDACTED] und E [REDACTED] keinen Ersatz zu erlangen vermögen. Ob es überhaupt zu einem Ausfall komme, stehe aber noch nicht fest.

Das Landgericht hat

1. die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, soweit die Kläger von den Beklagten als Gesamtschuldnern mit den bereits verurteilten Beklagten C [REDACTED] und E [REDACTED] Zahlung von 4.589,95 DM und 4 % Zinsen seit dem 25.4.1959 zu Händen der Klägerin zu 1) verlangen, ausgenommen die Ansprüche, die auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen sein könnten;
2. festgestellt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, den Klägern jeden weiteren Schaden zu ersetzen, der ihnen noch aus dem Unfall vom 4.4.1958 entstanden ist oder entstehen wird.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht deren Haftung insoweit bejaht, als die Kläger ihre Forderungen aus dem Unfall vom 4. April nicht von Konrad C [REDACTED] und Siegfried E [REDACTED] beitreiben können.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Kläger beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

- I. Gegen die Zulässigkeit der Revision bestehen keine

Bedenken. Der Senat hat den Streitwert der Revision auf 10.000 DM festgesetzt. Die Revisionssumme ist daher erreicht.

II. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Beklagten schuldhaft gegen § 5 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 7. November 1939 (RGBl I S. 2223) verstoßen haben und deshalb nach § 823 Abs. 2 BGB verpflichtet sind, den Klägern den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Nach § 5 des Pflichtversicherungsgesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kraftfahrzeug, für das ein Haftpflichtversicherungsschutz nicht besteht, auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht oder den Gebrauch eines solchen Fahrzeugs gestattet.

Mit Recht hat das Berufungsgericht in dieser Strafbestimmung ein Schutzgesetz gesehen, das auch dem Schutze der Kläger dient (§ 823 Abs. 2 BGB). Dieser Schutzzweck ergibt sich aus der Präambel und aus der amtlichen Begründung des Gesetzes (DJ 1939, 1771). Hiernach soll das Pflichtversicherungsgesetz dem Schutz der Verkehrsoffer dienen. Es will gewährleisten, daß der aus einem Verkehrsunfall Geschädigte für seine Ansprüche gegen den Schädiger im Rahmen der festgesetzten Höchstsätze Befriedigung findet.

Das Berufungsgericht irrt aber mit seiner Meinung, für den Opel-Kapitän habe auf der Überführungsfahrt nach H [REDACTED] kein Haftpflichtversicherungsschutz bestanden. Zwar hatte der Käufer C [REDACTED], wie außer Streit ist, noch keine Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug abgeschlossen. Der Wagen war aber zur Zeit des Unfalls noch von der Händler- und Werkstatt-

75
versicherung erfaßt, die die Beklagten bei der N[REDACTED]-
Versicherungs-AG abgeschlossen hatten. Nach den Sonderbe-
dingungen, die diesem Versicherungsvertrag zugrunde lagen,
waren im Rahmen der Händler- und Werkstattversicherung ver-
sichert:

1. eigene Kraftfahrzeuge des Händlers,
2. fremde Kraftfahrzeuge, wenn und so lange sie sich
zu irgend einem Zweck, der sich aus dem Wesen eines
Kraftfahrzeughandels oder eines Werkstattbetriebes
ergibt, in der Obhut des Versicherungsnehmers oder
einer von ihm beauftragten oder bei ihm angestellten
Person befinden.

Das Berufungsgericht meint nun, dieser Versicherungs-
schutz sei in dem Zeitpunkt erloschen, in dem die Beklagten
das Fahrzeug dem Käufer C[REDACTED] übergeben haben. Diese Ansicht
wurde zwar in der Rechtsprechung und im Schrifttum viel-
fach vertreten. (OLG Celle, VersR 1953, 422; Taube, VersR
1957, 630; Wussow, VersR 1959, 587; Stiefel-Wussow, AKB
4. Aufl. § 6 Anm. 4). Sie ist aber rechtlich nicht haltbar.
Das hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs inzwischen
in seinem Urteil BGHZ 35, 153 im einzelnen dargelegt. Nach
diesem Urteil, das die gleichen Versicherungsbedingungen be-
handelt, um die es im jetzigen Rechtsstreit geht, bleibt der
Haftpflichtversicherungsschutz nach den Sonderbedingungen
der Versicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk auch
nach der Übergabe des Fahrzeugs durch den Händler an den Er-
werber solange weiter aufrecht erhalten, wie das Fahrzeug
mit der dem Erwerber vom Händler überlassenen roten Zulas-
sungsnummer gefahren wird. Das ist jetzt durch die am

31. Dezember 1959 in Kraft getretene Neufassung der Sonderbedingungen ausdrücklich klargestellt, war aber auch schon vorher rechtens. Dieser Ansicht des II. Zivilsenats schließt sich auch der erkennende Senat an.

War somit das von C. erworbene Fahrzeug zur Zeit des Unfalls noch nicht aus dem versicherten Bestand der Beklagten ausgeschieden, so waren nach § 10 AKB, der nach Abs. 2 Nr. 2 a der Sonderbedingungen Anwendung findet, C. als Halter und E. als berechtigter Fahrer mitversichert. Daraus ergibt sich, daß die Beklagten entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht gegen § 5 des Pflichtversicherungsgesetzes verstoßen haben, als sie dem Käufer C. und seinem Fahrer E. die Überführung des erworbenen Fahrzeugs gestatteten. Daher war die Klage, soweit sie gegen die Beklagten gerichtet ist, auf deren Rechtsmittel abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Engels

Dr. Kleinewefers

Dr. K.E.Meyer

Dr. Bode

Heinrich Meyer